

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HUF COR Deutschland GmbH

I. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der HUF COR Deutschland GmbH (im folgenden Verkäufer). Hiervon abweichenden Bestimmungen, insbesondere anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Verkäufer ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gilt die VOB / B in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart.

II. Preise

Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Lieferung gültigen Steuersatz berechnet. Die Preise sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Als Auftragsbestätigung in diesem Sinne gilt auch der Lieferschein oder die Warenrechnung. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Die Preise gelten ab Werk zzgl. ggf. entstehender Fracht- und Versandkosten. Die Preise sind auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Käufers kalkuliert und zwar ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten.

Erfolgt die termingerechte Lieferung nicht binnen sechs Monate nach Auftragsbestätigung, ist der Verkäufer berechtigt, die an diesem Tage gültigen Preise zu berechnen.

Nachträgliche Wünsche des Käufers zur Änderung, Ergänzung oder auch Stornierung des Vertrags können nur berücksichtigt werden, wenn dies von den Parteien gesondert schriftlich vereinbart wird und darüber hinaus noch nicht mit der Fertigung der Ware begonnen worden ist.

III. Lieferfristen und Gefahrübergang

Sind verbindliche Lieferfristen vereinbart, beginnen diese erst nach Zugang der erforderlichen Fertigungsmaße sowie der Klarstellung aller anderen Einzelheiten des Auftrags, insbesondere der Übersendung erforderlicher Unterlagen wie etwa vom Käufer bestätigte Konstruktionszeichnungen. Sollte eine Anzahlung vereinbart sein, beginnt die verbindliche Lieferfrist nicht vor Eingang der Anzahlung.

Beendet sich der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug, dann ist der Käufer verpflichtet, dies gegenüber dem Verkäufer schriftlich festzustellen und Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu fordern. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer verpflichtet, gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob dieser weiterhin auf Leistung besteht oder vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

Die Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt und anderen nicht vorhersehbaren und nach dem Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wie etwa Aussperrungen, Streiks oder Unglücke, um einen angemessenen Zeitraum. Gleiches gilt, wenn einer der vorbezeichneten Umstände bei einem unserer Subunternehmer, Vorlieferanten oder Zulieferer vorliegen sollte.

Der Verkäufer haftet bei der Rechtzeitigkeit der Lieferung ausschließlich für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Der Verkäufer haftet hingegen nicht für das Verschulden seiner Vorlieferanten. Für diesen Fall und auf Verlangen des Käufers tritt der Verkäufer seine Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer ab.

Sobald die Ware das Werk des Verkäufers verlässt, so z.B. durch Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr auf den Käufer über. Es hat dabei keinen Einfluss, ob das Transportunternehmen vom Käufer oder vom Verkäufer beauftragt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Ware eigens an den vom Käufer bestimmten Ort ausliefert.

IV. Montage

Erfolgt die Montage durch den Verkäufer, so hat dieser für eine sachgemäße und zwar trockene und gefahrfreie Lagerung zu sorgen, insbesondere hat der Käufer sicherzustellen, dass die Ware nicht während der Lagerung beschädigt oder verschmutzt wird.

Der Käufer hat die statisch erforderliche Tragfähigkeit der jeweiligen Bauteile, an denen die gelieferten Elemente vom Verkäufer zu montieren sind, zu gewährleisten. Eine Haftung des Verkäufers für mangelnde Tragfähigkeit ist ausgeschlossen.

Montagekosten verstehen sich bei bauseitiger fachgerechter Vorbereitung (Fenster, Fußböden, Wände) und bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamtlast der gelieferten Elemente (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen etc.) bei horizontal stabilen Decken. Fehlt diese bauseitige Voraussetzung, wird die erforderliche Leistung von dem Verkäufer zusätzlich erbracht und gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewindeschneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Käufers. Schutzprofile, Nischen und Verkofferungen sind ebenfalls bauseits zu stellen (Maße müssen den vom Verkäufer genannten Anforderungen entsprechen) soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den Montagezweck geeignet sein und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Sie sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollte der Montageort lediglich per Kran zugänglich sein, so hat der Käufer auf eigene Kosten für die Bereitstellung und Benutzung des erforderlichen Krans zu sorgen.

Verdeckte Installationen am Montageort sind dem Verkäufer rechtzeitig vorher bekannt zu geben und zu kennzeichnen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Anzeigepflicht entstehen, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Kosten, die dem Käufer durch unsachgemäße Bauvorbereitung entstehen, werden dem Käufer auf Nachweis berechnet.

V. Zahlung

Bei Lieferungen inklusive Montage gilt als Zahlungsweise vereinbart:

- 30% der Auftragssumme nach Schienenmontage
- 60% der Auftragssumme nach Anlieferung der Elemente
- 10% der Auftragssumme nach Montag der Elemente und Fertigstellung der Leistung

Bei Lieferungen ohne Montage ist der gesamte Rechnungsbetrag mit Übergabe der Lieferung und Zugang der Rechnung fällig.

Zahlungen sind ausschließlich an die Firma HUF COR Deutschland GmbH, Dessau, direkt zu leisten. Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind nicht zum Inkasso berechtigt.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8% p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Schadens insbesondere gemäß § 9 VOB/B wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Unbeschadet der weitergehenden Ansprüche des Verkäufers gemäß § 9 Ziffer 3 Satz 2 VOB/B werden 15% der Auftragssumme als angemessene Entschädigung (§ 642 BGB) bestimmt. Dem Verbraucher steht der Nachweis offen, dass die hier bestimmte Entschädigungshöhe in Bezug auf den entstandenen Schaden des Verkäufers unverhältnismäßig hoch ist.

VI. Gewährleistung

Sämtliche Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn die Haftung des Verkäufers ist zwingend, wie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit den Verkäufer kein grobes Verschulden trifft oder er wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, wird der Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden. Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.

Der Käufer ist zur unverzüglichen Prüfung der übergebenen Leistung verpflichtet. Er hat dem Verkäufer binnen einer Woche nach Wareneingang sämtliche erkannten oder offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien und zwar noch vor deren Montage und/oder

Einbau schriftlich mitzuteilen. §§ 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt. Als Datum des Wareneingangs gilt der Eingangsstempel auf dem Frachtbrief. Werden Mängel nicht in der genannten Frist mitgeteilt, gilt die Leistung als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Das gilt nicht für versteckte Mängel.

Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, welche auf unsachgemäßem, fehlerhaftem und / oder nachlässigem Umgang oder auf nicht fachgerechter Montage zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Mängel Beschädigungen, die durch natürlichen Verschleiß entstehen. Ausgeschlossen sind ebenso Gewährleistungsansprüche des Käufers für Mängel, die auf höhere Gewalt oder Handlungen oder Unterlassungen Dritter beruhen. Als Mangel gelten nicht unwesentliche, handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, welche dem Verkehrsbüchlichkeit entsprechen. Jede Lieferung ist eine Maßanfertigung. Ein Umtausch oder Rücknahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Stellt der Käufer einen Mangel fest, dann hat er dies gegenüber dem Verkäufer unverzüglich und zwar innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Käufer ist in einem solchen Fall insbesondere nicht berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder in einer anderen Weise über sie zu verfügen, solange sich die Parteien nicht über das weitere Vorgehen zur Bearbeitung der Beanstandung geeinigt haben oder ein selbständiges Beweisverfahren durchgeführt worden ist.

Für den Fall, dass die Leistung des Verkäufers mangelhaft ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Form der Nacherfüllung (Ersatzlieferung / Neuherstellung oder Mangelbeseitigung) zu bestimmen.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt 12 Monate soweit zwischen den Parteien nicht ein anderes vereinbart worden ist oder die gesetzlichen Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftigt entstehender – Forderungen einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus dem Kontokorrentverhältnis vor. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Papiers erfolgt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern oder zu verarbeiten.

Die Be- oder Verarbeitung geschieht im Auftrag des Verkäufers, jedoch ohne Kosten für diesen. Der Verkäufer wird auch im Falle, dass durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung eine neue Sache entsteht, (Mit)eigentümer derselben zur Sicherung der ihm zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer ist lediglich unentgeltlicher Verwahrer. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden, Sachen weiterveräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrags verwandt, so tritt der Käufer seine Forderungen aus diesem Vertrag in Höhe des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Lieferung bereits jetzt an den Verkäufer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Erischt das Eigentum an der Vorbehaltsware aufgrund Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, wird der Käufer dem Verkäufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware übertragen.

Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußert, dann tritt er bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Die Abtretung geschieht zur Sicherung der Forderung des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Abtretung wird vom Verkäufer angenommen. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.

Wird die Vorbehaltsware oder die im Eigentum oder im Miteigentum des Verkäufers stehende Ware bei einem Verkauf oder bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung im Rahmen eines Werkvertrags nicht bar bezahlt, so hat sich der Käufer gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Sache zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich der Verkäufer das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt. Er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise (z.B. durch Abtretung) zu verfügen. Der Verkäufer hat das Recht, die Ermächtigung jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Er ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen Namen der Abnehmer und Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und alle Auskünfte zu erteilen, welche der Verkäufer benötigt, um abgetretene Forderungen geltend zu machen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehender Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen des Verkäufers in laufender Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung der Forderung des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Verkäufers an den Gegenständen auch sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen um mehr als 25% übersteigt. Die Freigabe erfolgt nur für solche Sicherheiten, bei denen die zugrunde liegenden Leistungen und Lieferungen des Verkäufers bezahlt sind. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind nicht ohne Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer von Pfändungen der Waren und / oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren oder der Forderungen erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist dem Verkäufer eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Die durch Geltendmachung der Rechte des Verkäufers entstehenden Kosten gehen zulasten des Käufers.

VIII. Rücktrittsrecht

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung bzw. ein Vermögensverfall eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, oder wenn eine solche Lage des Käufers, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden hat, dem Verkäufer erst nach Vertragsschluss bekannt wird. Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann der Verkäufer sofort Barzahlung der gesamten noch offenen Vergütung verlangen. Der Nachweis der wesentlichen Verschlechterung oder des Vermögensverfalls gilt durch die Auskunft einer in Deutschland tätigen Auskunftstelle oder Bank als erbracht. Liegen solche Verhältnisse vor, ist aber mit dem Käufer Wechselzahlung vereinbart, kann der Verkäufer unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit sich aus dem Verträge nicht ein anderes ergibt, der Sitz des Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Dessau. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer auch an einem sonstigen, für ihn geltenden, Gerichtsstand zu verklagen. Wenn der Käufer nicht Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, aber einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gelten diese Bestimmungen für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der BRD verlegt oder dass sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für Verträge, die durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers abgeschlossen wurden; ebenso gilt dies für die Aufhebung dieser Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.